

Allgemeine Geschäftsbedingungen der paybox Bank AG für die Nutzung von paybox

PRÄAMBEL

Die paybox Bank AG (im Folgenden kurz paybox Bank) bietet eine Zahlungsdienstleistung namens „paybox“ zur Durchführung bargeldloser Zahlungen über ein mobiles Endgerät an. Diese werden zwischen dem Endkunden (kurz „Kunde“ genannt) und stationären oder mobilen Dienstleistern oder Händlern (alle gemeinsam nachfolgend „Händler“ genannt) durchgeführt, die ihre Dienstleistungen oder Waren über Internet oder m-commerce Services anbieten. Der Endkunde kann wählen zwischen „paybox premium“, mit welcher alle Dienstleistungen oder Waren bei allen paybox-Akzeptanzstellen bezahlt werden können, und „paybox starter“ mit einem standardgemäßen Höchstlimit von EUR 30,- (in Worten: dreißig EURO), welches je nach Bonität des Kunden von der paybox Bank abgeändert werden kann und womit nur eine eingeschränkte Servicenutzung (Serviceübersicht www.paybox.at) möglich ist. Ebenso können über paybox, abhängig vom jeweiligen Produkt, Überweisungen zwischen zwei Endkunden oder vom Endkunden auf ein Bankkonto durchgeführt werden. Die paybox Bank benutzt existierende Zahlungsverfahren wie z.B. das Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung, und hat dieses Verfahren mit einer gleichzeitigen Zahlungsautorisierung per mobilem Endgerät kombiniert. Der Vertrag zwischen der paybox Bank und dem Kunden ermöglicht diesem die Verwendung der von der paybox Bank angebotenen Zahlungsdienstleistung zur Durchführung bargeldloser Zahlungen (im Folgenden kurz „paybox“ genannt). Die Zahlungsabwicklung erfolgt durch Finanzdienstleister, die zur Durchführung der entsprechenden Zahlungsverfahren zugelassen sind. Zuständige Aufsichtsbehörde für die paybox Bank ist die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), www.fma.gv.at. Für einen solchen Vertrag zwischen einem Kunden und der paybox Bank gelten die nachstehend angeführten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, kurz AGB genannt.

1. VERTRAGSABSCHLUSS

(1.1) Der Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und der paybox Bank kommt mit der Bestätigung über die Freischaltung der paybox an den Kunden zustande. Diese erfolgt durch Zusendung einer SMS mit der persönlichen Identifikationsnummer (im Folgenden kurz PIN) an die im Vertrag angegebene Mobilfunknummer, welche für die Bezahlung mit paybox eingesetzt wird.

(1.2) Eine Anmeldung zu paybox ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich.

(2)

Der Antrag auf Nutzung von paybox kann durch die paybox Bank ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(3)

Der Abschluss dieses Vertrages wie auch jede weitere Kommunikation zwischen dem Kunden und der paybox Bank während der Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen in deutscher Sprache.

(4)

Während der Dauer des Vertragsverhältnisses ist die Kommunikation zwischen dem Kunden und der paybox Bank folgendermaßen zu führen:

(a) mittels SMS,

(b) über das unter der Telefonnummer 0820 800 800 erreichbare Servicecenter,

(c) per E-Mail mittels Kontaktformular auf www.paybox.at/kontakt

(d) Der Kunde kann einen Auftrag auch auf einer für diesen Zweck bereit gehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen.

Weitere allgemeine Informationen über die paybox Bank und ihre Produkte finden sich unter <http://www.paybox.at/>.

Persönliche Informationen kann jeder Kunde für sich unter <https://www.paybox.at/mypaybox/> abrufen.

(5)

Der Kunde kann während der Dauer des Vertragsverhältnisses jederzeit die Vorlage der Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

2. NUTZUNG DER PAYBOX

(1)

Für die Nutzung der paybox muss der Kunde über

(a) ein Bankkonto in Österreich, im EWR oder der Schweiz

(b) einen österreichischen Wohnort und

(c) eine österreichische Mobilfunknummer rechtmäßig verfügen.

Nach Überprüfung und Bestätigung der Anmeldung des Kunden mittels E-Mail durch die paybox Bank wird die paybox sofort frei geschaltet. Die Nutzung von paybox ist unmittelbar danach im Rahmen des individuell vereinbarten oder produktspezifischen paybox Verfügungsrahmens möglich. Der Kunde kann seinen paybox Verfügungsrahmen jederzeit unter <https://www.paybox.at/meinepaybox/> einsehen.

(2)

Pro Mobilfunknummer kann nur eine paybox angemeldet werden. Die paybox darf ausschließlich vom Kunden selbst benutzt werden. Der Vertrag des Kunden mit der paybox Bank sowie die dem Kunden übermittelte PIN darf vom Kunden weder zur Gänze noch teilweise an Dritte übertragen bzw. bekanntgegeben werden.

Jegliche kommerzielle Nutzung der paybox ist untersagt.

3. AUSGABENLIMIT

(1)

Führt die paybox Bank vom Kunden getätigte und autorisierte Transaktionen trotz Überschreitung seines finanziellen Ausgabenlimits durch, verpflichtet sich der Kunde, den entstandenen Transaktionsbetrag dennoch zu erstatten. Die paybox Bank ist daher berechtigt, den gegenständlichen Betrag vom Konto des Kunden einzuziehen. Der Kunde muss dafür sorgen, dass sein Konto bei Vorlage der Lastschrift an sein Bankinstitut eine entsprechende Deckung aufweist.

(2)

Neben dem, von der paybox Bank festgelegten Ausgabenlimit, können servicespezifische Transaktionslimits bestehen. Das sind für bestimmte Services vom Anbieter festgelegte, tages- oder monatsabhängige maximale Transaktionsbeträge.

4. ENTGELTE

(1)

Zwischen dem Kunden und der paybox Bank wird vereinbart, dass, je nach Produkt und Tarif, der Kunde für die Nutzung von paybox bzw. Erbringung von Leistungen durch die paybox Bank entsprechende Entgelte entrichtet.

(2)

Diese Entgelte sind im „Entgeltblatt“ dargestellt sowie unter www.paybox.at abrufbar.

Nach Fälligkeit der Entgelte werden diese von dem, vom Kunden bekannt gegebenen Bankkonto eingezogen. Die Verrechnung erfolgt in Euro.

5. ZAHLUNGEN MIT PAYBOX

(1)

Im Rahmen von paybox kann der Kunde bei daran teilnehmenden Händlern und Dienstleistern bargeldlos Waren und Dienstleistungen bezahlen. Der Kunde erhält von der paybox Bank zur Autorisierung von durch ihn über paybox getätigte Zahlungen eine PIN. Die Bestätigung einer paybox-Zahlung durch den Kunden mittels Eingabe seiner PIN ist unwiderruflich. Nach PIN-Eingabe gilt der Zahlungsauftrag als bei der paybox Bank eingegangen. Abhängig vom jeweiligen Service kann bei Bezahlung mittels paybox eine gesonderte PIN-Eingabe entfallen. Die Zahlung wird in diesem Fall durch die im Zuge eines automatisierten Kauf- bzw. Bestellvorganges vom Kunden vorgenommene Bestätigung autorisiert. Mit Bestätigung der Zahlung autorisiert der Kunde den jeweiligen Zahlungsvorgang und weist die paybox Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an den jeweiligen Händler zu bezahlen. Diese Anweisung nimmt die paybox Bank bereits jetzt an. Der Kunde muss den

Transaktionsbetrag erstatten und hat für ausreichende Deckung auf seinem Bankkonto zu sorgen. Das Gleiche gilt bei Überweisungen von Endkunde zu Endkunde sowie bei Überweisungen auf ein Girokonto („Überweisungen“ gemäß Punkt 6.)

[2]

Zwischen dem Kunden und der paybox Bank wird vereinbart, dass die paybox Bank vom Kunden in Auftrag gegebene Zahlungsvorgänge gesammelt innerhalb eines Zeitintervalls von 35 Kalendertagen einziehen kann.

[3]

Der Einzug von Kleinstbetragszahlungen kann kumuliert als Sammelbetrag bei Erreichen von insgesamt EUR 30,- durch die paybox Bank erfolgen.

[4]

[4.1] Kunden, welche paybox im Rahmen von „paybox premium“ nutzen, haben grundsätzlich zwei Möglichkeiten eine Zahlung zu autorisieren: Indem sie auf eine anfragende SMS mit „JA“ antworten oder mittels Eingabe einer geheimen PIN. Bei diesen Kunden ist standardmäßig die Zahlungsautorisierung mittels PIN eingestellt. Es steht den Kunden aber frei, diese Einstellung zu ändern und zwischen den Autorisierungsmöglichkeiten PIN oder JA-SMS zu wählen.

[4.2] Kunden, welche paybox im Rahmen von „paybox starter“ nutzen, können eine Zahlung nur mittels Eingabe der geheimen PIN autorisieren.

6. ÜBERWEISUNGEN

[6.1] Im Rahmen von paybox kann der Kunde auch Überweisungen von Endkunde zu Endkunde oder direkt auf ein Bankkonto durchführen (beide Transaktionen kurz Überweisung genannt).

Damit der Kunde Überweisungen durchführen kann, muss er auf seinem mobilen Endgerät die Funktion „Übermittlung der Rufnummer“ eingeschaltet haben.

[6.2] Die oben beschriebenen Zahlungsfunktionen sind nicht von allen Kundengruppen nutzbar. Eine diesbezügliche, genaue Produkt- bzw. Serviceübersicht befindet sich auf <http://www.paybox.at/>

7. NICHTEINLÖSUNG VON LASTSCHRIFTEN

[1]

Wird eine Lastschrift vom Kreditinstitut des Kunden nicht eingelöst, so stimmt der Kunde ausdrücklich zu, dass die paybox Bank, dem Händler die ihr bekannte Anschrift, den Namen, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des Kunden weitergeben darf, damit dieser seine Forderung gegen den Kunden am Zivilrechtsweg geltend machen kann. Darüber hinaus ist die paybox Bank berechtigt, den offenen Betrag selbst einzutreiben.

[2]

Die Zustimmung des Kunden zur Weitergabe obgenannter Daten gilt auch für die Weitergabe an den Zahlungsempfänger einer Überweisung gemäß Punkt 6. Wird eine Überweisung nicht durchgeführt, so wird die paybox Bank geeignete Maßnahmen zur Eintreibung des Überweisungsbetrags einleiten. Die dabei entstandenen Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die paybox Bank kann bei Nicht-Durchführung von Überweisungen oder bei Widerspruch des Kunden gegen die Lastschrift bereits gutgeschriebene Beträge der ursprünglichen Transaktion mit Lastschrift wieder rückbelasten.

8. VERZUG

Die paybox Bank ist bei schuldhaftem Verzug des Kunden mit Zahlungsverpflichtungen generell berechtigt, den angemessenen Ersatz der dabei entstandenen Abwicklungs-, Bearbeitungs- und Drittkosten zu verlangen (gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB). Darüber hinaus kann die paybox Bank Verzugszinsen vom aushaftenden Betrag in Höhe von vier Prozent p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank einheben.

9. VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

[1]

Der Vertrag mit der paybox Bank wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende kündigen. Im Falle einer Kündigung ist die paybox Bank verpflichtet, dem Kunden das allenfalls bereits bezahlte Monatsentgelt anteilig bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zurück zu zahlen. Die paybox Bank kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen.

[2]

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Für die paybox Bank ist ein wichtiger Grund, der die Bank zur sofortigen fristlosen Kündigung berechtigt, vorbehaltlich sonstiger rechtlicher Gründe insbesondere dann gegeben, wenn

- (a) der Kunde für das Vertragsverhältnis wesentliche Angaben [siehe auch Punkt 14. [1]] gegenüber der paybox Bank schuldhaft unrichtig macht oder
- (b) deren Änderung vertragswidrig verschweigt,
- (c) seine bei Abschluss des Vertrages bekannt gegebene Bankverbindung ohne Nennung einer neuen, gleichwertigen Bankverbindung auflöst,
- (d) eine Lastschrift nicht eingelöst wird und in weiterer Folge nicht unverzüglich Zahlung durch den Kunden erfolgt oder
- (e) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder der Kunde sonst zahlungsunfähig wird oder
- (f) die paybox Bank dieses Service aus technischen Gründen nicht mehr erbringen kann. Hierbei handelt es sich um technische Gründe, welche nicht in ihrer Sphäre (siehe hierzu auch Punkt 11.) liegen oder sonst unverschuldet eingetreten sind, und deren Behebung nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

Mit dem Zugang der außerordentlichen Kündigung darf der Kunde die paybox nicht mehr nutzen.

[3]

Zum Zeitpunkt der Kündigung bereits bestehende Verpflichtungen des Kunden werden von der Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen.

10. HAFTUNG DER PAYBOX BANK

[1]

Für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie für Personenschäden haftet die paybox Bank unbeschränkt. Die Haftung für reine Vermögensschäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist bei bloß leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

[2]

Die Haftung der paybox Bank für die Ausführung von Zahlungsvorgängen richtet sich nach den Bestimmungen des § 46 ZDiG.

Für Schäden, die durch eine nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsvorgängen entstanden sind, haftet die paybox Bank nur, wenn diese auf einem Ereignis beruhen, auf welches die paybox Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätten vermieden werden können. Für Schäden durch Nichtverfügbarkeit oder sonstige Mangelhaftigkeit von Systemen, die außerhalb des Einflussbereiches der paybox Bank liegen, wird somit jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Mobilfunknetze und mobile Endgeräte. Voraussetzung für eine Haftung der paybox Bank ist zudem, dass der Schaden nicht durch eine Sorgfaltspflichtverletzung des Kunden verursacht wurde.

[3]

Für die Erstattungen autorisierter, durch den Zahlungsempfänger ausgelöste Zahlungen gelten die Regelungen des § 45 ZDiG.

[4]

Für den Fall, dass der Kunde von der paybox Bank mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin über einen anstehenden Zahlungsvorgang informiert wird, wird der Anspruch des Kunden auf Erstattung von autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelöste Zahlungen gemäß § 45 Abs. 1 Zi 1 u. 2 ZDiG ausgeschlossen.

11. SORGFALTSPFLICHTEN UND HAFTUNG DES KUNDEN

[1]

Der Kunde hat die paybox in Entsprechung dieser AGB zu nutzen und jede missbräuchliche Verwendung oder Beteiligung an einem Missbrauch durch Dritte zu unterlassen.

[2]

Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale und das mobile Endgerät vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Er ist zur Geheimhaltung der von der paybox Bank ausgegebenen PIN verpflichtet, die vom Kunden abgeändert werden kann und zur Nutzung der paybox erforderlich ist. Bei der Eingabe der PIN ist darauf zu achten, dass Dritte diese nicht einsehen können. Die PIN darf unter keinen Umständen Dritten zugänglich gemacht werden. Sie darf auf dem mobilen Endgerät nicht vermerkt werden und ist aus Sicherheitsgründen vom Kunden zumindest einmal pro Jahr unter <https://www.paybox.at/meinepaybox> zu ändern. Sollte die PIN Dritten dennoch bekannt werden, ist der Kunde verpflichtet, die PIN sofort zu ändern. Falls dies nicht möglich ist, ist sofort die paybox Bank zu verständigen.

[3]

Die PIN, die für die paybox registrierte SIM-Karte und das dazugehörige mobile Endgerät sind vor Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen oder Missbrauch zu schützen. Diese dürfen aufgrund der Verknüpfung mit der Zahlungsfunktion auch nicht an Dritte überlassen werden.

[4]

Bei missbräuchlicher Benutzung der paybox durch Dritte entfällt die Haftung des Kunden für Schäden, die nach dem nachweislichen Eingehen der Anzeige über den

Missbrauch an die paybox Bank entstehen. Gemäß § 35 Abs. 3 ZDaDiG stellt die paybox Bank die Beweismittel über das Eingehen der Missbrauchsanzeige bis zu 18 Monate nach deren Eingehen dem Kunden zur Verfügung. Für Schäden, die vor Eingehen der Missbrauchsanzeige an die paybox Bank entstehen, haftet der Kunde nur bis zu einem Betrag von EUR 150,-, sofern kein grobes Verschulden vorliegt (also bei bloß leichter Fahrlässigkeit). Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des § 44 ZDaDiG.

[5]

Verwendet der Kunde die paybox oder die PIN missbräuchlich oder ist er an der missbräuchlichen Verwendung der paybox oder der PIN durch einen Dritten beteiligt, so haftet der Kunde unbeschränkt.

[6]

Die Frist des Kunden zur Unterrichtung der paybox Bank zur Erwirkung einer Berichtigung der von ihm nicht autorisierten Transaktion endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder der Gutschrift. Andere Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

[7]

Meldungen der Kunden an die paybox Bank sind unter Verwendung der in Punkt 1. Absatz (4) angeführten Kommunikationsmittel vorzunehmen.

12. SPERRE

[1]

Stellt der Kunde missbräuchliche Verfügungen mit seiner paybox fest, muss er die paybox Bank sofort verständigen und eine Sperre seiner paybox veranlassen. Das Gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen der paybox-PIN, des mobilen Endgerätes oder der bei der paybox Bank registrierten SIM-Karte. Eine Sperre seiner paybox kann der Kunde jederzeit unter der kostenlosen Sperr-Serviceline 0800 729 269 bzw. unter www.paybox.at veranlassen.

[2]

Die paybox Bank ist zudem berechtigt, eine Sperre der paybox vorzunehmen, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes (des mobilen Endgeräts oder der SIM-Karte) dies rechtfertigen (z. B. technische Störungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Zahlungstransaktion beeinträchtigen). Dies gilt auch, wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht.

13. EINWENDUNGEN AUS DEM GRUNDGESCHÄFT

Der Kunde klärt Reklamationen oder sonstige Meinungsverschiedenheiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Händler direkt mit dem Händler. Eine Haftung der paybox Bank in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.

14. INFORMATIONSPFLICHTEN DES KUNDEN BEI ÄNDERUNG SEINER PERSÖNLICHEN DATEN

[1]

Der Kunde ist verpflichtet, der paybox Bank unverzüglich Änderungen seiner persönlichen, vertragswesentlichen

Daten wie Name, Anschrift, E-Mail Adresse, Bankverbindung und Mobilfunknummer mitzuteilen. Gibt der Kunde solche Änderungen nicht bekannt und erreichen ihn deshalb bedeutsame Erklärungen der paybox Bank nicht, so gelten diese Erklärungen dennoch als zugegangen, wenn sie an die letzte der paybox Bank bekannt gegebene Adresse (einschließlich Mobilfunknummer und E-Mail Adresse) gesendet wurden.

[2]

Meldungen der Kunden an die paybox Bank sind unter Verwendung der in Punkt 1. Absatz (4) angeführten Kommunikationsmittel vorzunehmen.

15. GEBÜHREN FÜR AUSLANDS-TELEFONATE BZW. ROAMING

Benutzt ein Kunde die paybox außerhalb seines Mobilfunknetzes und entstehen ihm im Zuge einer Zahlungsautorisierung durch einen Anruf der paybox Bank Roamingkosten auf seiner Telefonrechnung, so trägt der Kunde diese Kosten selbst.

16. DATENSCHUTZ

[1]

Die paybox Bank ermittelt und verarbeitet die im Folgenden aufgezählten personenbezogenen Daten: Vor- und Familienname, akademischer Grad, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse (samt E-Mail-Adresse und sonstiger Kontaktinformationen), die betreffende Mobilfunknummer, Bankverbindung (Kreditinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer, allenfalls IBAN und BIC, Kontoinhaber), und die entsprechenden Ausweisdaten (u.a. Art des Ausweises, Nummer, ausstellende Behörde) und von Dritten im Rahmen der Überprüfung dieser Daten der paybox Bank bekanntgegebene Daten.

[2]

Diese Daten werden von der paybox Bank zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zur Überprüfung der Identität, der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie der Bonität des Kunden verwendet. Die paybox Bank darf diese Daten für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden, für die notwendige Eintreibung von Forderungen oder für den Gläubigerschutz an folgende Dritte übermitteln: CRIF GmbH, beim Kreditschutzverband von 1870 geführte Warnliste und Kleinkreditevidenz, Infoscore Austria GmbH, IS Inkassoservice GmbH & Co KG, Wirtschaftsauskunftei Wisur GmbH.

[3]

Darüber hinaus erklärt der Kunde mit Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen seine von ihm jederzeit widerrufbare Zustimmung zur Verwendung dieser Daten durch die paybox Bank für Marketing- und Werbezwecke. Die Verwendung kann auch über SMS/MMS, E-Mail und Telefon erfolgen mit dem Ziel, Service-Leistungen, Dienste mit Zusatznutzen oder persönliche bedarfsgerechte Angebote zu Produkten oder Services der paybox Bank anzubieten sowie sämtliche Produkte und Dienstleistungen zu bewerben, welche mit paybox bezahlt werden können.

[4]

Auf jederzeitiges Verlangen der paybox Bank muss der Kunde der paybox Bank eine schriftliche Ermächtigung erteilen, bei seiner kontoführenden Bank Auskünfte über seine Bonität oder Identität einzuholen. Diese schriftliche Ermächtigung enthält auch die Erklärung, dass der Kunde

seine Bank von der Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG entbindet. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachkommen, hat die paybox Bank das Recht, den Vertrag schriftlich für fristlos beendet zu erklären. Für den Fall einer solchen Beendigung werden dem Kunden keine weiteren Belastungen wie z. B. Schadenersatz auferlegt. Ausgenommen davon ist die aufrecht bleibende Verpflichtung, die zu diesem Zeitpunkt noch offenen Verbindlichkeiten (inkl. Verzugszinsen und Betriebskosten) gegenüber der paybox Bank zu zahlen.

17. ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN/ ENTGELTÄNDERUNGEN

Die paybox Bank darf dem Kunden Änderungen dieses Vertrages, insbesondere auch der Entgelte, spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden dieser Änderungen vorschlagen. Der Kunde wird via SMS-Nachricht auf sein mobiles Endgerät, E-Mail (sofern er eine solche Adresse bekanntgegeben hat) oder Brief verständigt. Die Zustimmung des Kunden zur Vertragsänderung gilt als erteilt, wenn dieser seine Ablehnung mittels E-Mail, SMS-Nachricht oder Brief (Datum der Postaufgabe) nicht vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung gegenüber der paybox Bank angezeigt hat. Der Kunde hat jedoch auch das Recht vor Inkrafttreten der Änderungen seinen Vertrag kostenlos und fristlos kündigen. Nimmt der Kunde den Änderungsvorschlag nicht an, hat die paybox Bank die Möglichkeit der ordentlichen Vertragsbeendigung/-kündigung.

18. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

[1]

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der paybox Bank unterliegt österreichischem Recht.

[2]

Vereinbarter Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien, Innere Stadt. Ausgenommen davon sind Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind.

19. SONSTIGES

Sollte ein Kunde mit einer von der paybox Bank angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, steht es ihm frei, sich an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, E-Mail: office@bankenschlichtung.at oder an die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, zu wenden.

Die paybox Bank anerkennt auch den Internet Ombudsmann als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle: Internet Ombudsmann, Margaretenstr. 70/2/10, 1050 Wien, E-Mail: beratung@ombudsmann.at

INFORMATIONEN NACH DEM FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGS- GESETZ (FERNFING)

Nachfolgend erhalten Sie Informationen gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG), sofern diese nicht bereits in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für paybox“ enthalten sind. Die im FernFinG genannten Besonderheiten gelten, wenn Ihr Vertrag im Wege des Fernabsatzes abgeschlossen wird.

INFORMATIONEN ÜBER DAS UNTERNEHMEN:

paybox Bank AG
Lassallestraße 9, 1020 Wien
Tel.: +43 1 42727 0
E-Mail: info@paybox.at
Internet: www.paybox.at
FB-Nummer: FN 218809d
Firmenbuchgericht Wien

ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE:

Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT:

Die paybox Bank AG ist ein Kreditinstitut, das aufgrund der ihr von der österreichischen Finanzmarktaufsicht gemäß Bankwesengesetz erteilten Konzession zur Erbringung von Bankgeschäften, insbesondere Zahlungsdiensten und der Ausgabe elektronischen Geldes, berechtigt ist.

BESCHREIBUNG DER FINANZDIENSTLEISTUNG:

Die paybox Bank AG (im Folgenden kurz paybox Bank) bietet eine Zahlungsdienstleistung namens „paybox“ zur Durchführung bargeldloser Zahlungen über ein mobiles Endgerät an. Diese werden zwischen dem Endkunden (kurz „Kunde“ genannt) und stationären oder mobilen Dienstleistern oder Händlern (alle gemeinsam nachfolgend „Händler“ genannt) durchgeführt, die ihre Dienstleistungen oder Waren über Internet oder m-commerce Services anbieten. Ebenso können mit paybox Überweisungen zwischen zwei Endkunden oder vom Endkunden auf ein Bankkonto durchgeführt werden.

INFORMATIONEN ÜBER DEN FERNABSATZVERTRAG:

Hinweis auf das Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG
Gemäß § 8 FernFinG sind Sie berechtigt, vom geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Abschlusses, wobei der Tag des Vertragsabschlusses sich nach den Voraussetzungen in Punkt (1.1) und (1.2) der paybox AGB richtet. Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der paybox Bank, Lassallestraße 9, 1020 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von Ihnen abgeschlossene Vertrag auf unbestimmte Zeit.

Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

ENTGELTBLATT

Gemäß Punkt 4 der AGB für die Nutzung von paybox gelten folgende Entgelte:

AKTIVIERUNGSENTGELT:
PAYBOX PREMIUM: EUR 4,90
PAYBOX STARTER: EUR 4,90

MONATLICHES GRUNDENTGELT:
PAYBOX PREMIUM: EUR 1,49
PAYBOX STARTER: EUR 0,00

**WECHSEL ZWISCHEN DEN
PAYBOX PRODUKTEN:** EUR 1,00

ZAHLUNGSERINNERUNG: EUR 0,00

MAHNGEBÜHREN: EUR 9,00

RÜCKLASTSCHRIFT-SPESEN:
Deren Höhe ist abhängig von der Verrechnung durch die jeweilige Bank

VERZUGSZINSEN:
4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank